Zweite Verordnung

zur Änderung der Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Vom 19. Oktober 2026

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 11, 13 und 14 und Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3a Absatz 1 Nummer 11 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesrecht über die Gesundheitsfachberufe vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 382), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1

Die Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 17. Oktober 2019 (GVBl. S. 718), die durch Verordnung vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über die Finanzierung der Ausbildungen nach den bundesrechtlich geregelten Berufen im Bereich der Pflege im Land Berlin (Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – BlnPflAFinV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2581)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die mitzuteilenden Daten im Sinne dieser Verordnung sind die Daten, die die Träger der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 6 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Pflegeschulen nach § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung und die Rechtsträger der umlagepflichtigen Einrichtungen nach Absatz 1 nach den Maßgaben des § 5, des § 10 Absatz 2 Satz 1, des § 11 Absatz 2 bis 4, des § 16 und des § 17 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung der zuständigen Stelle mitzuteilen haben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als beschäftigt im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gelten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum Stichtag ein nicht ruhender Vertrag über die Beschäftigung als Pflegefachkraft oder Pflegefachassistenzkraft bestand, unabhängig davon, ob sie zu diesem Stichtag eingesetzt waren. Als eingesetzt im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gelten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte, die als solche im Wege der Arbeitnehmerüberlassung zum Stichtag in der Pflegeeinrichtung tätig waren, soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft oder Pflegefachassistenzkraft nach Satz 1 eingesetzt waren.“

 b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 b) Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Wörter „der §§ 5 bis 8“ durch die Angabe „des § 14“ ersetzt.
 b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „nach Maßgabe des § 34 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes.“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 6“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung“ ersetzt.
 b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Beim Zeitumsatz sind die Umsatzanteile nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegefachassistenzgesetz nicht zu berücksichtigen.“

 c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Eintritt der Fälligkeit der monatlichen Umlagebeträge bestimmt sich nach § 13 Absatz 1 und 1a der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung. Monatliche Umlagebeträge können unter Beachtung der Fälligkeit summiert mit einer Einmalzahlung beglichen werden.“

 d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 e) Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sofern das Ausbildungsbudget auf der Grundlage einer differenzierten Pauschale nach § 30 des Pflegeberufegesetzes, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes, und § 4 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung festgesetzt und die Ausgleichszuweisung gezahlt wird, ist im Rahmen der Abrechnung nach § 16 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gegenüber der zuständigen Stelle anhand von geeigneten Unterlagen neben den Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und den im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten insbesondere die berechtigte Inanspruchnahme der differenzierten Pauschale nachzuweisen. Entspricht die darin enthaltene und festgesetzte differenzierte Pauschale nicht den nachgewiesenen Kosten, setzt die zuständige Stelle das Ausbildungsbudget für den zurückliegenden Finanzierungszeitraum auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten neu fest. Die Differenz zum ursprünglich festgesetzten Ausbildungsbudget und zu den geleisteten Ausgleichszuweisungen wird im Falle des Anspruchs auf ein höheres Ausbildungsbudget bei der Berechnung der Ausgleichszuweisungen für den folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Überzahlungen auf Grund eines zu hoch festgesetzten Ausbildungsbudgets sind unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „des Pflegeberufegesetzes“ die Wörter „sowie des § 6 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 33 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 24 des Pflegefachassistenzgesetzes,“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 2026

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
Dr. Ina C z y b o r r a